

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

20. Verordnung vom 16.08.1828 publ. 20.08.1828

abend und zuerst wieder am 5. Julius d. J. gehalten werden. Wer an den Markttagen die hierher zum Verkauf gebrachten Getreide, Gemüse und sonstigen Producte an andern als den dazu bestimmten Plätzen feil bietet, hat die unnachsichtige Veytreibung der darauf gesetzten Brüche zu gewärtigen.

20) Regierungs - Bekanntmachung vom 16. August, publ. am 20. Aug. 1828.

Daß die Sporteln nicht bloß auf der Ausfertigung in folle aufgeführt, sondern jedesmal einzeln specificirt werden sollen.

Nach dem §. 76. der Beamten-Instruction und dem §. 4. S. 18. des neuen Processreglements soll der Betrag der Sporteln auf jeder Ausfertigung für den, welcher solche bezahlen muß, bemerkt werden. Da aber der Zweck dieser Vorschrift nicht erreicht wird, wenn der Betrag nur in folle angeführt wird, so werden alle Officialen, welchen die Ansehung der Sporteln obliegt (Auditoren bey den Aemtern, Sporteln-Rendanten bey den Gerichten und obern Administrativbehörden, Hypothekenbewahrern 2c.) hierdurch angewiesen, auf der Ausfertigung die Sporteln einzeln zu specificiren, um die Debeten in den Stand zu setzen, sich von der Uebereinstimmung des Ansatzes mit der Taxe selbst zu überzeugen.